

Förderverein der Fritz-Leonhardt-Realschule e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Fritz-Leonhardt-Realschule e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. Von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Fritz-Leonhardt-Realschule, in erster Linie der Schüler, verwendet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Weiter engagiert sich der Förderverein bei der Finanzierung der Hausaufgabenbetreuung sowie der Zubereitung und Verteilung von Mahlzeiten für die Schülerinnen und Schüler der Fritz-Leonhardt-Realschule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Fritz-Leonhardt-Realschule.
7. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtung noch durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt wird.
8. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Lehrer.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können alle Schüler und Lehrer, ferner die ehemaligen Schüler und Lehrer der Fritz-Leonhardt-Realschule sowie alle Freunde und Förderer der Schule erwerben.
3. Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen.
4. Über die Aufnahme oder einen etwaigen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung, spätestens jeweils zum 30.09..

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, welches trotz zweimaliger befristeter Forderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt und zwar durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in Ziffer 1 genannte Personenkreis.
3. Der Elternbeirat der Fritz-Leonhardt-Realschule kann 3 gewählte Vertreter in den Vorstand entsenden. Diese sind voll stimmberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.

6. Der Vorstand des Vereins leitet den Verein, er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstands auf schriftlichen Wege herbeiführen.
7. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder ist sie einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im I. Quartal statt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form anzukündigen. Die Ankündigung muss 4 Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand ohne Ankündigung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung über alle schwebenden Vereinsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch der Aussprache über die Abhaltung von Veranstaltungen.
4. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan und ermächtigt den Vorstand zum Vollzug.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 8

Vertretung nach außen

Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter oder je einzeln mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Schriftführer

Der/die Schriftführer/in hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Kassenwesen

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mitgliederbeiträge sowie der eingehenden Spenden und Stiftungen verantwortlich und führt darüber Buch.

Er/sie legt den durch den/die Kassenprüfer/in geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) E-Mailadresse
- ci) Bankdaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.